RECHTSTIPP

UNTERHALT IN CORONAZEITEN



MATTHIAS AMBERG

Der geschiedene Ehemann einer Mandantin, die ich in einem mehrjährigen unterhaltsrechtlichen Verfahren erfolgreich vertreten hatte, war durch das Gericht verurteilt worden, einen monatlichen Ehegattenunterhalt zu zahlen. Nun ließ der Mann mitteilen, dass sich wegen der Corona-Pandemie sein Einkommen massiv verschlechtert hat und er zukünftig nicht mehr den vom Gericht festgesetzten Unterhalt zahlen wird. »Es kann doch nicht sein, dass er keinen Unterhalt mehr zahlt!«, ärgerte sich meine Mandantin.

Einkommensentwicklung: Im Rahmen der Berechnung des zukünftigen Unterhaltes muss eine Prognose der zukünftigen Einkommensverhältnisse angestellt werden. In normalen wirtschaftlichen Zeiten geschieht dies dadurch, dass bei Angestellten die letzten 12 Gehaltsbescheinigungen, bei Selbstständigen die letzten drei Jahresabschlüsse zugrunde gelegt werden. Unterhaltsrechtlich geht man davon aus, dass das Einkommen, das in der Vergangenheit erzielt wurde, auch zukünftig erzielt werden kann. Zeitlich überschaubare und unwesentliche Veränderungen der Einkünfte spielen bei dieser Prognose keine Rolle. Eine Abänderung von Unterhaltstiteln ist dann möglich, wenn zukünftige Einkommensveränderungen wesentlich sind. Ob dies bei den durch die Corona-Pandemie unstreitig eintretenden Einkommensveränderungen der Fall ist, hängt von der weiteren Entwicklung ab. Diese kann keiner vorhersagen, weswegen grundsätzlich die aktuellen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie dazu führen, dass viele Unterhaltsansprüche neu angepasst werden müssen.

Vermögen: Der Unterhalt wird grundsätzlich aus dem Einkommen und nicht aus dem Vermögen berechnet. Allerdings kann von dem Unterhaltspflichtigen verlangt werden, auch sein Vermögen bei einem Einkommensrückgang einzusetzen, wenn dies der Billigkeit entspricht und dies zumutbar ist. Es kommt also auf die Höhe des Vermögens und die Verwertbarkeit an. Kann Vermögen nur unter Verlust zu Geld gemacht werden, ist dies nicht zumutbar. Auch der Verkauf der selbst genutzten Immobilie kann nicht verlangt werden, da dies unbillig wäre. Liegt jedoch ein erheblicher Geldbetrag auf einem Tageszinskonto, das ohnehin keine Zinsen abwirft, kann verlangt werden, dass dieses Vermögen unterhaltsrechtlich eingesetzt wird, um damit Einkommenseinbußen auszugleichen.

Ehemann ist vermögend: In unserem Fall konnte der Ehemann nachweisen, dass sein Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie erheblich gesunken war. Wann eine wirtschaftliche Erholung eintritt, ist nicht absehbar, weswegen eigentlich eine Neuberechnung des Unterhaltes erforderlich wäre. Allerdings war bekannt, dass der Ehemann über erhebliches Barvermögen verfügt. Dieses muss er unterhaltsrechtlich einsetzen, weswegen es bei dem »alten« Unterhaltsbetrag verblieben ist.

»Manchmal ist das Familienrecht tatsächlich gerecht«, schmunzelte meine Mandantin. Dem konnte ich nur zustimmen.

INFO

Matthias Amberg ist Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht in Aschaffenburg.

ANZEIGE



JUKUZ
Stadt Aschaffenburg

KINDERBÜHNE Kunterbunt
Theater für Kinder im JUKUZ

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der derzeitig schwierigen Corona-Situation bleibt unsere Einrichtung weiterhin geschlossen.
Damit es den Kids und Jugendlichen zu Hause nicht langweilig wird, veröffentlichen wir auf unserer Homepage www.jukuz.de immer wieder Links zu diversen Freizeitangeboten. **Viel Spaß**

Stadtteilrätsel

Rätseln-Knobeln-Kluge Köpfchen
Jede Woche bekommt ihr Rätsel aus einem anderen Stadtteil, die ihr während dem Spaziergang lösen könnt. Mal mehr, mal weniger schwierig…



Jede Woche neue Spielideen

Spiele-Ideen-Drinnen-Draußen
Wöchentlich veröffentlichen wir Spielideen für draußen oder drinnen. Schon mal Stein-Darts versucht? … Los gehts!

Trickfilmen zu Hause

Offene Trickfilmwerkstatt
Dreht zu Hause euren eigenen Trickfilm. Holt euch Anregungen oder Infos auf unserem Youtube-Channel und sendet uns eure Trickfilme zu, wenn ihr möchtet.

Selbst programmieren leicht gemacht

Computerspielewerkstatt – Programmieren
Hier könnt ihr euch Tutorials für Scratch zum Programmieren von Spielen ansehen

Corana-Creativ-Care

Basteln und Werken gegen die Langeweile
Immer wieder dienstags steht vor den Toren des JUKUZ eine Bank mit vielen bunten Päckchen. Denn als kleines Trostpflaster für die geschlossene JUKUZ-Werkstatt und ausfallende Veranstaltungen bieten wir jede Woche neue Bastelideen für Zuhause an und liefern das Material, das dafür benötigt wird (außer Grundmaterial wie Schere, Kleber, Stifte) gleich mit. Von 10-15 Uhr stehen die Päckchen zum Abholen bereit, natürlich mit dem momentan benötigten Abstand, und versprechen kreative Abwechslung im Familienalltag.
Wer wissen möchte, welche Angebote konkret an welchem Tag bereit liegen, kann sich für den JUKUZ Werkstatt Newsletter anmelden.
Auf alle Fälle gibt es jede Woche eine tolle Überraschung!
Die Ergebnisse und Produkte der zu Hause gebastelten Werke sind auf unserer Homepage www.jukuz.de Bildergalerie zu sehen.
Dieses Angebot ist kostenlos und richtet sich an Kinder ab 4 bis ca. 12 Jahren. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Kontakt: Moni Blum werkstaetten@jukuz.de &
Hille Blum kinderkultur@jukuz.de

Kinderbühne Kunterbunt - Theater für Kinder im JUKUZ

Zauberhafte Geschichten vom Zauberer Zappalott
Vielleicht war jemand von euch bei den Theatervorstellungen mit Zauberer Zappalott im JUKUZ dabei. Wenn nicht, ist das auch nicht weiter schlimm, denn ihr alle könnt nun die lustigen und interaktiven Geschichten von Zauberer Zappalott jede Woche als Hörspiel miterleben.
Immer wieder freitags ab 12 Uhr gibt es »Neues aus dem Wunderweg«. Na klar, nicht live, das geht leider momentan nicht, aber das Internet macht es möglich, dass die Geschichten trotzdem zu euch kommen. Ihr findet das Alles zum Mitlachen und Mitmachen auf dem Youtube-Kanal https://www.youtube.com/ZaubererZaPPaloTT oder direkt auf https://zappalott.de/wunderweg/

